

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über den Versicherungsschutz im Tarif BONUS CARE-B Wahlleistung. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten zum Krankenversicherungsvertrag finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2013 für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-tagegeldversicherung (AVB/KK 2013) und den Bedingungen des Tarif BONUS CARE-B (Tarifstufen 931 – 939), des Tarifs BONUS CARE-BA (Tarifstufen 021 – 028 für Beamtenanwärter und Referendare), des Tarifs PLUS (Tarif 734 für Wahlleistung Einbettzimmer), dem Antrag auf Abschluss einer Krankheitskostenvollversicherung und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle diese Unterlagen durch und gehen Sie bitte bei Fragen auf den Sie betreuenden Außendienstpartner zu.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Private Krankheitskostenvollversicherung, die den im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Krankenversicherungsschutz ersetzt und die gesetzliche Pflicht zur Versicherung erfüllt. Diese sichert Sie gegen das Krankheitskostenrisiko ab.

Für eine Versicherung in diesen Tarifen müssen Sie **beihilfeberechtigt** sein. **Sie sichern bei uns eine Tarifstufe ab, die Ihre Beihilfeprozentsätze auf 100 % aufstockt (Ausnahme: Tarif 734)**. Beispiel: Sie erhalten 30 % Beihilfe, also sichern Sie bei uns die Tarifstufe mit 70 % ab. Insoweit sind die unten aufgeführten prozentualen **Leistungen als Summe aus Beihilfe und versichertem Tarif** angegeben.



Was ist versichert?

Tarifstufen 931 – 939 und 021 - 028

- ✓ 100 % ambulante ärztliche Leistungen im Rahmen der Gebührenordnung GOÄ bis zu deren Höchstsätzen sowie Arzneimittel bei Erstbehandlung durch einen Hausarzt. Erfolgt die Erstbehandlung nicht durch den Hausarzt, beträgt die Kostenersatzung 75 %
- ✓ 100 % psychotherapeutische Behandlung
- ✓ 100 % Hilfsmittel
- ✓ 100 % Regel- und Wahlleistungen im Krankenhaus (Zweibettzimmer und Chef- arztbehandlung)
- ✓ 100 % zahnärztliches Honorar bei Zahnbe- handlung, Prophylaxe
- ✓ 100 % Zahnersatz (Prothesen, Stiftzähne, Kronen, Brücken, Brückenglieder, Onlays, Implantate, funktionsanalyti- sche und funktionstherapeutische Leistungen, Reparaturen) (auch La- bor- und Materialkosten)
- ✓ 100 % Kieferorthopädie (auch Labor- und Materialkosten)
- ✓ Beitragsbefreiung während des Bezugs von Elterngeld, längstens jedoch für sechs Mona- te.

Tarif 734

- ✓ 100 % Mehraufwendungen der Unterbrin- gung im Einbettzimmer gegenüber Zweibettzimmer im Krankenhaus



Was ist nicht versichert?

Im Interesse aller Versicherten müssen wir bestimmte Leistungen vom Versi- cherungsschutz ausnehmen bzw. eine Erstattung von bestimmten Vorausset- zungen abhängig machen:

- ✗ auf Vorsatz beruhende Krankhei- ten und Unfälle, einschließlich den- deren Folgen

Weitere Einschränkungen der Leis- tungspflicht finden Sie in den Allgemei- nen Versicherungsbedingungen (ins- besondere § 5) und den Tarifbedin- gungen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Für Zahnersatz und Kieferorthopädie leisten wir im 1. und 2. Versiche- rungs- jahr für versicherte Leistungen nur bis zu einem Gesamtrechnungsbetrag von 2.000 EUR p.a.

! Für Entziehungsmaßnahmen ist die Leistung begrenzt.

Für bestimmte Leistungen gelten weitere Höchstbeträge, die Sie in den Tarifbedin- gungen finden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versichert sind Heilbehandlungen in Europa und innerhalb der ersten sechs Monate eines Auslandsaufenthalts auch auf der ganzen Welt.
- ✓ Zur Verlängerung des Versicherungsschutzes ab dem siebten Monat eines Aufenthalts im außereuropäischen Ausland können Sie mit uns vor Beginn des siebten Monats eine gesonderte Vereinbarung schließen. Dabei können wir einen angemessenen Beitragszuschlag verlangen, der bei dauerhafter Rückkehr nach Deutschland wieder entfällt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Vor Vertragsschluss wird eine Gesundheitsprüfung durchgeführt. Daher müssen Sie uns alle geforderten Angaben zu durchgemachten oder bestehenden Beschwerden und Erkrankungen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Auf Verlangen müssen Sie uns während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist.
- Im Leistungsfall haben Sie nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
- Sollten sich Ihre Kontaktdaten oder Ihre Bankverbindung ändern, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen.
- Wenn Sie eine weitere Krankenversicherung bei einem anderen Versicherer abschließen, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag und ist am Ersten eines jeden Monats fällig.
- Den ersten Beitrag müssen Sie, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.
- Verspätete Beitragszahlungen können zu einem Säumniszuschlag und Mahnkosten führen. Unter bestimmten Umständen können Beitragsrückstände dazu führen, dass Ihnen nur noch Aufwendungen für Behandlungen akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erstattet werden.
- Die Beiträge müssen Sie an die vom Versicherer zu bezeichnende Stelle entrichten.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Versicherungsbeginn ist jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages und nicht vor Ablauf von Wartezeiten.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen, frühestens aber zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer von zwei Jahren. Hierbei gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie Ihren Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich kündigen.
- In beiden Fällen wird Ihre Kündigung nur wirksam, wenn Sie Ihrem Versicherer innerhalb von zwei Monaten nach der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung ausgesprochen wurde, nachweisen, dass Sie über einen anderweitigen Krankenversicherungsschutz verfügen, der sich nahtlos an die gekündigte Versicherung anschließt.
- Wenn Sie oder eine in Ihrem Vertrag versicherte Person in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werden, können Sie den Vertrag binnen drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht außerordentlich rückwirkend zum Eintritt der Versicherungspflicht kündigen. Wir können einen entsprechenden Nachweis über den Eintritt der Versicherungspflicht verlangen. Das Gleiche gilt, wenn Sie einen Anspruch auf Familienversicherung oder einen nicht nur vorübergehenden Anspruch auf Heilfürsorge aus einem beamtenrechtlichen oder ähnlichen Dienstverhältnis erwerben.